



## LIEBE LESERINNEN UND LESER,

wir alle hatten zu Beginn des vergangenen Jahres erwartet, dass die Novelle zum ElektroG in 2014 umgesetzt werden würde. Stattdessen ist uns diese Thematik bis heute erhalten geblieben.

Erst im Frühjahr diesen Jahres wird nun das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren beginnen, das Gesetz wird voraussichtlich zum Herbst 2015 in Kraft treten.

Damit bleiben die aktuellen Fragen über Anwendungsbereich, Optierungen und Sammlung auch in diesem Jahr auf der politischen Agenda. Viele Diskussionen wurden im vergangenen Jahr geführt – das Bild des neuen ElektroG ist heute deutlich klarer, viele mögliche Konflikte wurden entschärft.

Aber wir alle kennen die Erkenntnis des früheren SPD-Fraktionsvorsitzenden Peter Struck: Kein Gesetz verlässt den Bundestag so, wie es eingebracht wurde. Es bleibt also mit Sicherheit auch weiterhin spannend.

Wir werden Sie an dieser Stelle auch künftig über die weitere Entwicklung zum ElektroG2 informiert halten.

Wir von der stiftung ear freuen uns über weitere aktive Beteiligung an der Umsetzung von WEEE2, die wir auch künftig intensiv im Interesse unserer Kunden begleiten werden.

Wir wünschen Ihnen allen ein gutes, gesundes und erfolgreiches Neues Jahr.

Herzlichst

Ihr Alexander Goldberg  
Vorstand



+ AKTUELLE MITTEILUNGEN +

## Aktuelles zur Novelle des ElektroG

Nach Information des Bundesumweltministeriums (BMUB) wird die Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (sog. WEEE-Richtlinie) durch die Novelle zum ElektroG ab dem kommenden Frühjahr erfolgen. Der Referenten-Entwurf des BMUB liegt zurzeit zur technischen Notifizierung bei der Europäischen Kommission. Die entsprechende Stillhaltefrist für den Gesetzgeber endet am 23. Februar 2015. Daran anschließend kann das parlamentarische Verfahren eingeleitet werden.

Mit einem Kabinettsbeschluss zum ElektroG2 ist also voraussichtlich im März 2015 zu rechnen. Geplant ist, dass das neue ElektroG zum Herbst 2015 in Kraft treten wird. Im Wesentlichen werden hierbei die Vorgaben der WEEE-Richtlinie 1:1 umgesetzt sowie die bestehenden Regelungen an Erfahrungen aus der Praxis seit dem Inkrafttreten des ElektroG im Jahr 2005 angepasst. Den aktuellen Entwurf finden Sie [hier](#).

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

## Aktualisierung von Garantien mit Blick auf die Novellierung des ElektroG

Die Novelle des ElektroG wird mit ihrem Inkrafttreten andere Anforderungen als bisher an den Nachweis einer insolvenz-sicheren Garantie auslösen. Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzesentwurfes werden die neuen Anforderungen für alle Garantiegültigkeitszeiträume beginnend ab 1. Januar 2016 sowie für alle Garantienachweise gelten, die nach Inkrafttreten des novellierten ElektroG erbracht werden.

### Folgende Änderungen werden zu diesem Zeitpunkt wirksam:

- Als Gültigkeitszeitraum wird künftig das Kalenderjahr maßgebend sein.
- Der Nachweis von herstellerindividuellen Garantien kann nur noch in den ausdrücklich im Gesetz aufgeführten Formen erfolgen.
- Die strukturellen Neuerungen wie die Änderung des Begünstigten aus der Garantie (stiftung ear an Stelle des Treuhänders) betreffen individuelle und kollektive Garantien gleichermaßen. Folglich müssen auch die derzeit anerkannten Herstellergarantiesysteme die bisherigen Verträge ändern und erneut einen Antrag auf Anerkennung stellen.

Hersteller, die auch in den kommenden Jahren Elektro- und Elektronikgeräte zur Nutzung in privaten Haushalten in Verkehr bringen wollen, können sich auf die anstehenden Änderungen vorbereiten.

Sofern bisher nicht das Kalenderjahr als Garantiegültigkeitszeitraum gewählt wurde, kann die Umstellung auf das Kalenderjahr bereits jetzt vorgenommen werden. Dabei ist auch die Wahl eines

Garantiegültigkeitszeitraumes, der kürzer als ein Jahr ist, zulässig. Beim Eintrag der Daten im ear-System muss insoweit die Voreinstellung geändert werden. Als Ende des Garantiegültigkeitszeitraumes ist – wie auch in den Garantieunterlagen – der 31. Dezember des betreffenden Jahres einzutragen.

Ist beabsichtigt, die bisher gewählte Garantielösung so lange bzw. so weit wie möglich zum Garantienachweis zu verwenden, ist sicherzustellen, dass für

bis einschließlich 31. Dezember 2015 vorliegen.

Es ist ausdrücklich nicht zu empfehlen, den Garantienachweis auf Basis der derzeitigen gesetzlichen Vorgaben über den 31. Dezember 2015 hinaus zu erbringen. Denn nach den im aktuellen Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen können Garantienachweise nach den derzeitigen Vorgaben nur bis einschließlich 31. Dezember 2015 erhalten bleiben. Garantienachweise, die



alle Garantiegültigkeitszeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2015 der Garantienachweis rechtzeitig erbracht wird. Der stiftung ear müssen folglich bereits vor Inkrafttreten des novellierten ElektroG vollständige, inhaltlich richtige und ausreichende Garantienachweise für alle Garantiegültigkeitszeiträume

darüber hinaus reichen, wären also nach Inkrafttreten des novellierten ElektroG durch Garantienachweise zu ersetzen, die den neuen gesetzlichen Vorgaben genügen. Für die Prüfung solcher neuer Garantienachweise würde erneut eine Gebühr erhoben.

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

## Gefahrgutrecht und Transport von Elektro-Altgeräten – Behältnisse sind auch ab 1. Januar 2015 bei den örE abzuholen

Lithium-Ionen-Batterien sind heute in einer Vielzahl von Elektrogeräten enthalten. In der Regel werden Sie vor Abgabe bei den örE nicht aus dem Gerät entfernt, gelangen also gemeinsam mit dem Elektrogerät in die Sammelbehältnisse der örE. Geräte mit Lithium-Ionen-Batterien gelten

Die stiftung ear weist darauf hin, dass Sammelbehältnisse, die potentiell Geräte mit Lithium-Ionen-Batterien enthalten, selbstverständlich auch nach dem 1. Januar 2015 auf Anordnung der ear bei den örE abzuholen sind. Für die Rechtmäßigkeit der Abholanordnungen kommt

Mittelfristig wird es eine flankierende Lösung im novellierten ElektroG geben: So sieht der aktuelle Entwurf vom 20. November 2014 vor, dass Besitzer von Elektro-Altgeräten Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen haben; dieser Hinweis könnte bereits heute an den Erfassungsstellen gegeben werden. Darüber hinaus prüft das BMVI derzeit, wie die ADR-Regelungen im Hinblick auf die Praxis der Altgeräteentsorgung in Deutschland und in weiteren Vertragsstaaten angepasst werden können.



### Jahresstatistik-Meldung und Eigenrücknahme-Meldungen 2014

allerdings als Gefahrgüter i.S.d. Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR.

Aufgrund von Einlassungen einzelner Entsorgungsunternehmen, die auf eine zum 1. Januar 2015 angeblich stattfindende Änderung der rechtlichen Lage und der Vollzugspraxis verweisen, möchten wir Ihnen nachstehend aus Sicht der stiftung ear unsere Auffassung zum Verhältnis zwischen ADR und ElektroG darlegen:

es zunächst nicht auf den Inhalt des Sammelbehältnisses an. Ungeachtet dessen hat sich aber auch die geltende Rechtslage seit 2011 nicht geändert. Das BMVI hat bestätigt, dass es zum 1. Januar 2015 keine Verschärfung der Anforderungen an die Beförderung von Elektro-Altgeräten gibt, da es auch zuvor keine formelle Duldung gegeben habe. Insofern weisen wir Sie gesondert darauf hin, dass es Aufgabe der Entsorgungsunternehmen ist, bereits im Rahmen der Behältergestellung die Belange des ADR zu berücksichtigen.

Wir möchten Sie auch in diesem Jahr wieder frühzeitig auf die bevorstehende Jahresstatistik-Meldung und die damit einher gehende Meldung der Eigenrücknahmen hinweisen. Der Termin für die Öffnung des Meldeportals wird allen Herstellern in Kürze gesondert mitgeteilt. Wie immer werden die Meldungen bis zum 30. April 2015 entgegen genommen. Bitte denken Sie daran, sich gegebenenfalls Testate Ihrer Dienstleister rechtzeitig zu beschaffen, da Sie diese für die Meldung benötigen.